

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: „Förderverein Margarethe-Danzi-Schule“, nach Eintragung in das Vereinsregister (die alsbald beantragt werden soll) mit dem Zusatz „e.V.“

1. Der Verein hat seinen Sitz in München.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres der Gründung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Margarethe Danzi-Schule. Dies geschieht

- durch die finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von größeren Vorhaben im Unterricht;
- durch eigene außerunterrichtliche und außerschulische Freizeit-, Bildungs- und Förderangebote der Schüler der Schule;
- durch Fortbildungs- und Informationsangebote Eltern, Lehrer und eine interessierte außerschulische Öffentlichkeit;
- durch die Unterstützung bedürftiger Schüler, wenn dies ihrer Entwicklung und ihrer Teilnahme am schulischen Leben dient.

Finanzielle Zuwendungen können durch den Verein nur gewährt werden, wenn es sich dabei nicht um Sachkosten handelt, für die der Schulträgerzuständig ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Mitglieder, sofern sie Aufgaben übernehmen, die dem Sinn des Vereinszweckes entsprechen, erhalten nur dann eine Erstattung ihrer Auslagen aus Mitteln des Vereins, wenn sie auf Grund ihres geringen Einkommens die freiwillige, soziale Tätigkeit sonst nicht ausüben könnten. Richtlinien für die Erstattung der Auslagen erlässt die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Annahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch Austritt (dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Zugang bei dem Vorstand wirksam). Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen.
- durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins gröblich verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor dem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des

- Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Mitgliederversammlung.
- durch Tod oder – bei juristischen Personen - durch Löschung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsmitglied, einem Vorstandsmitglied für Finanzen und mindestens einem Beisitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Ein Mitglied der Schulleitung und des Elternbeirates sollen im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand kann einen Beirat zur Unterstützung seiner Arbeit einberufen.

Der Vorstand wird ermächtigt, zur Ausgestaltung einer internen organisatorischen Struktur eine Haushalts-, Finanz- und Geschäftsordnung, einen Beitrags- oder eine Beiratsordnung zu erlassen.

Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung eines neu gewählten Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder kann ein Vereinsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand kooptiert werden.

2. Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher (an die letzte vorliegende Adresse) schriftlich einzuladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung oder Wahlvorschläge müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Anhänge müssen begründet werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands sowie des Berichts über die Abschlussprüfung,
- die Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von bis zu zwei Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfern, diese dürfen dem Vorstand nicht angehören,
- Festlegung des Beitrags,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der- anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff AO (1977) zur Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung.

Zu 3:

Der Mitgliedsbeitrag wird einstimmig festgelegt:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens 24,- € pro Jahr und für juristische Personen mindestens 120,-€ pro Jahr. Der Beitrag ist quartalsweise jeweils am 15.2., am 15.5., am 15.8. und am 15.11. eines Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für das erste Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31.12. wird in Höhe von 6,- € für jedes angefangene Quartal erhoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, wenn das Mitglied bedürftig ist oder über kein eigenes Einkommen verfügt.